S 5 RJ 422/02 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 RJ 422/02 A
Datum	02.04.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 284/03
Datum	28.10.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 2. April 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch des KlÃ¤gers auf eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit, hilfsweise â□□ ab 01.01.2001 â□□ auf eine Rente wegen Erwerbsminderung.

Der KlÃ¤ger, der 1950 geboren und StaatsangehÃ¶riger der Republik Bosnien und Herzegowina ist, hat in seinem Herkunftsland u.a. vom 24.07.1973 bis 20.01.1992 ohne Unterbrechung Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung zurÃ¼ckgelegt. AnschlieÃ□end ist er in der Bundesrepublik Deutschland vom 10.02.1992 bis 15.09.1997 als SpÃ¼ler in der "Klinik A.", Bad W. , versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt gewesen. In diesem Zeitraum sind drei Krankheitstage (der letzte am 10.12.1996) enthalten. Das ArbeitsverhÃ¤ltnis hat wegen der Ausweisung des KlÃ¤gers geendet.

Den am 27.10.2000 vom KlÃ¤ger gestellten Antrag auf Zahlung von Rente wegen Erwerbs- bzw. BerufsunfÃ¤higkeit lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 08.11.2001 und Widerspruchsbescheid vom 22.02. 2002 ab, weil der Versicherte noch vollschichtig arbeiten kÃ¶nne.

Mit der am 19.03.2002 zum Sozialgericht Landshut (SG) erhobenen Klage verfolgte der KlÃ¤ger seinen Rentenanspruch weiter.

Das SG holte medizinische SachverstÃ¤ndigengutachten ein von dem Arzt fÃ¼r Neurologie Dr. P./der Ãrztin fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr. S. (Gutachten nach persÃ¶nlicher Untersuchung des KlÃ¤gers vom 16.12.2002) und von dem Facharzt fÃ¼r Allgemeinmedizin Dr. Z. (Gutachten vom 26.11.2002, ebenfalls nach persÃ¶nlicher Untersuchung des KlÃ¤gers und â u.a. â unter Verwertung einer kardiologischen Befunderhebung des Internisten/Kardiologie Dr. K. , beim KlÃ¤ger durchgefÃ¼hrt am 26.11.2002). Folgende wesentlichen GesundheitsstÃ¶rungen wurden beim KlÃ¤ger hierbei festgestellt:

1. Herzminderleistung bei Bluthochdruck und HerzdurchblutungsstÃ¶rungen.

2. WirbelsÃ¤ulensyndrom bei AbnÃ¼tzungserscheinungen ohne neurologische Ausfallserscheinungen.

3. Leichtgradige depressive StÃ¶rung.

Der KlÃ¤ger wurde von den SachverstÃ¤ndigen fÃ¼r fÃ¤hig erachtet, unter den Ã¼blichen Bedingungen eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses (insbes. ohne unÃ¼bliche Pausen) leichte, teilweise auch mittelschwere Arbeiten Ã¼berwiegend im Sitzen und in geschlossenen RÃ¤umen vollschichtig (acht Stunden tÃ¤glich) zu verrichten; hierbei seien TÃ¤tigkeiten mit schwerem Heben oder Tragen ebensowenig zumutbar wie TÃ¤tigkeiten in Zwangshaltungen, hÃ¤ufiges BÃ¼cken, TÃ¤tigkeiten unter nervlicher Belastung (wie z.B. Akkord- oder Schichtarbeit), auÃerdem TÃ¤tigkeiten mit der Gefahr des AlkoholmiÃbrauchs. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne FuÃwege von mehr als 500 Meter an einem StÃ¼ck in angemessener Geschwindigkeit (weniger als 20 Minuten fÃ¼r 500 Meter) viermal am Tag zurÃ¼cklegen. Die UmstellungsfÃ¤higkeit sei nicht beeintrÃ¤chtigt. Weitere medizinische Fachbegutachtungen seien nicht erforderlich.

Mit Gerichtsbescheid vom 02.04.2003 wies das SG die Klage ab. Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§ 43 Abs. 1 SGB VI in der bis 31.12.2000 geltenden alten Fassung (a.F.), weil er nicht berufsunfÃ¤hig im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift sei. Er kÃ¶nne nÃ¤mlich nach dem Ergebnis der durchgefÃ¼hrten medizinischen Ermittlungen ohne rechtserhebliche qualitative EinschrÃ¤nkungen noch vollschichtig arbeiten, sei nach seiner in Deutschland ausgeÃ¼bte BerufstÃ¤tigkeit als ungelernter Arbeiter zu beurteilen und kÃ¶nne somit auf alle BerufstÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verwiesen werden. Erst recht sei er nicht erwerbsunfÃ¤hig im Sinne der noch strengeren Vorschrift des bis 31.12.2000 geltenden Â§ 44 Abs. 2 SGB VI. Aber auch nach den Â§Â§ 43, 240 SGB VI in der seit 01.01.2001 geltenden neuen Fassung

(n.F.) bestehe kein Rentenanspruch, weil der KlÃ¤ger unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts noch mindestens sechs Stunden tÃ¤glich arbeiten kÃ¶nne, somit nicht einmal teilweise erwerbsgemindert sei, Â§ 43 Abs. 3 SGB VI n.F., und auch wegen seiner Verweisbarkeit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht vermindert erwerbsfÃ¤hig bei BerufsunfÃ¤higkeit sei, Â§ 240 Abs. 2 SGB VI n.F.

Am 22.05.2003 ging die Berufung des KlÃ¤gers gegen dieses ihm in seiner Heimat zugestellte Urteil beim Bayer. Landessozialgericht ein. Zur BegrÃ¼ndung trug er im wesentlichen vor, sein Gesundheitszustand sei von den deutschen Ãrzten nicht richtig eingeschÃ¤tzt worden und habe sich zudem verschlechtert. Er fÃ¼gte einen Arztbericht des Kardiologen Prim. Dr. J. vom 20.02. 2003 bei.

Der Senat zog die Klageakten des SG Landshut sowie die Verwaltungsakten der Beklagten bei und gab den Beteiligten ein Rechtsgutachten des Rechtsanwalts T. P. vom 21.11.2001 zum kroatischen und bosnisch-herzegowinischen Rentenrecht (insbesondere Beitragsrecht) â vom Senat eingeholt in der Berufung L 6 RJ 664/97 â und ein Schreiben des VersicherungstrÃ¤gers in Tuzla vom 15.11.2002 an den Senat in der Berufung L 6 RJ 70/02 zum bosnisch-herzegowinischen Beitragsrecht zur Kenntnis.

Der in der mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht anwesende und auch nicht vertretene KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 02.04.2003 sowie den Bescheid der Beklagten vom 08.11.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.02.2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm aufgrund seines Antrags vom 27.10.2000 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit, hilfsweise â fÃ¼r die Zeit ab 01.01.2001 â eine Rente wegen Erwerbsminderung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 02.04.2003 zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im einzelnen und zur ErgÃ¤nzung des Tatbestands wird im Ã¼brigen auf den Inhalt der beigezogenen Akten und der Akte des Bayer. Landessozialgerichts sowie auf den Inhalt der vorbereitenden SchriftsÃ¤tze Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Der Gerichtsbescheid des SG Landshut vom 02.04.2003 ist nicht zu beanstanden, weil der KlÃ¤ger gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit und auch keinen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung hat. Der Senat folgt diesbezÃ¼glich in vollem Umfang den GrÃ¼nden des angefochtenen Urteils und sieht daher gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab. ErgÃ¤nzend ist lediglich auszufÃ¼hren:

DaÃ sich der Gesundheitszustand des KlÃ¤gers gegenÃ¼ber dem Zeitpunkt der

Untersuchung und Begutachtung durch die Dres. S. /S. und Z. verschlechtert hÃ¤tte, ist vom KlÃ¤ger nicht Ã¼berzeugend dargelegt worden, so daÃ der Senat keine Veranlassung gesehen hat, ihn nochmals medizinisch zu begutachten. Die im Arztbericht des Kardiologen Prim. Dr. J. vom 20.02.2003 genannten Diagnosen (insbesondere der Diabetes mellitus) und die darin enthaltenen sonstigen AusfÃ¼hrungen sind bereits in dem im Gutachtensheft der Beklagten befindlichen Entlassungsbericht der internistischen UniversitÃ¤tsklinik in T. betreffend eine stationÃ¤re Behandlung des KlÃ¤gers vom 13. bis 22.03.2001 im wesentlichen enthalten und den medizinischen SachverstÃ¤ndigen des SG als Teil der Beklagtenakten bekannt gewesen und berÃ¼cksichtigt worden. Es ist damit vom KlÃ¤ger im Berufungsverfahren nur die bereits bekannte und von den medizinischen SachverstÃ¤ndigen des SG zur Kenntnis genommene Beurteilung der bosnisch-herzegowinischen Ãrzte erneut vorgetragen worden.

Im Ãbrigen wird darauf hingewiesen, daÃ bei einem Eintritt der Erwerbsminderung nach Oktober 1999 die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit bzw. wegen Erwerbsminderung weder erfÃ¼llt noch nachtrÃ¤glich erfÃ¼llbar wÃ¤ren.

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des SG Landshut vom 02.04.2003 war somit zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 SGG zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 04.02.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024